



Impfen in den Praxen: Erste Phase startet am 29. März – ab 19. April in der Fläche

Nach den Plänen der Politik sollen die zugelassenen Corona-Impfstoffe voraussichtlich ab dem 19. April in den Praxen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte verimpft werden können – flankierend zu den Impfungen in den dann unter Volllast laufenden Impfzentren. Der Bezug der Vakzine ab diesem Zeitpunkt läuft dann über Pharma-Großhandel und Apotheken.

Bis dahin stellt das Land aber bereits vorab eine begrenzte Menge von 150.000 Dosen AstraZeneca wöchentlich für maximal 4.500 Praxen in ganz NRW zur Verfügung. Für einen Zeitraum von drei Wochen – vom 29. März bis zum 18. April – können nordrheinische **Hausärztinnen und Hausärzte** sowie **Gynäkologinnen und Gynäkologen** eine für alle Praxen gleiche Menge des Impfstoffs AstraZeneca aus den Beständen des Landes beziehen. Voraussichtlich wird es sich dabei um einmalig 100 Impfdosen pro Praxis handeln. Die Belieferung erfolgt direkt aus dem Zentrallager des Landes.

Registrierungs- und Losverfahren

Hausärztinnen und Hausärzte sollen in dieser ersten Phase gemäß der Priorisierungsvorgabe durch die Coronaimpfverordnung zunächst nur die eigenen chronisch kranken Patientinnen und Patienten unter 70 Jahren impfen, außerdem immobile Ü80-Patientinnen und Patienten im Rahmen des Hausbesuchs. Bei den Gynäkologinnen und Gynäkologen beschränkt sich die Gruppe der zu Impfenden auf maximal zwei Begleitpersonen von Schwangeren.

Da in dieser Startphase die Impfstoffmenge noch begrenzt ist, haben wir für die Praxen, die sich an der Impfung beteiligen wollen, ein Registrierungs- und Losverfahren vorgesehen. Die ausgelosten hausärztlichen und gynäkologischen Praxen erhalten von der KV Nordrhein ein umfassendes Info-Paket mit wichtigen Hinweisen zur Priorisierung, Vergütung, Dokumentation und zum Meldeverfahren für die Impfungen.

Über das KVNO-Portal werden wir eine Dokumentations- und Meldeanwendung zur Verfügung stellen. Praxen, die noch keinen Zugang zum Portal haben, können sich unter www.kvnoportal.de direkt registrieren. Wir bitten die ausgelosten Praxen, ihre infrage kommenden Patienten selbstständig zu informieren und zu den Impfterminen einzuladen. Bitte beachten Sie dabei auch die Vereinbarung eines Termins für die Zweitimpfung, die zwölf Wochen nach der Erstimpfung mit dem gleichen Impfstoff stattfinden soll.

Frist bis 21. März

„Ich freue mich, dass wir bereits vor dem offiziellen Start des dezentralen Impfens in der Fläche in einigen Praxen mit dem Impfen beginnen und hier entsprechende Erfahrungswerte sammeln können. Gleichzeitig bedauere ich natürlich, dass wir zu Beginn noch nicht alle Praxen berücksichtigen können



und bitte Sie dafür um Ihr Verständnis. Mit dem Losverfahren hoffen wir einen Weg für eine einigermaßen gerechte Zuteilung der begrenzten Impfstoffmenge gefunden zu haben“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.

Wenn Sie mit Ihrer Praxis in die erste Phase einsteigen und bereits vorzeitig mit dem Impfen beginnen wollen, **registrieren Sie sich bitte bis zum 21. März** unter dem folgenden Link:

<https://eveeno.com/impfregistrierung-kv-nordrhein>



Johnson & Johnson-Impfstoff vor Zulassung

Die Europäische Arzneimittelbehörde EMA hat gestern das SARS-CoV-2-Vakzin des US-amerikanischen Pharmakonzerns Johnson & Johnson für Personen ab 18 Jahren empfohlen. Damit steht bald neben Astrazeneca, Biontech/Pfizer und Moderna ein vierter Impfstoff zur Verfügung – und der erste, der nur einmal verimpft werden muss. Weiterer Vorteil: Der Vektorimpfstoff von Johnson & Johnson kann bei normaler Kühlschrank-Temperatur gelagert werden.

Nach einer weltweiten Studie mit rund 44.000 Teilnehmern beträgt laut Johnson & Johnson die Wirksamkeit des Mittels 66 Prozent beim Schutz vor mittelschweren bis schweren Covid-19-Verläufen. Zur Vorbeugung einer Krankenhauseinweisung war das Vakzin 14 Tage nach der Impfung zu 85 Prozent wirksam und nach 28 Tagen zu 100 Prozent.

36,7 Millionen Impfdosen für Deutschland

Laut Gesundheitsministerium stehen Deutschland im Falle der Zulassung zwar insgesamt 36,7 Millionen Impfdosen zu. Konkrete Lieferpläne liegen im Moment aber noch nicht vor. Aus EU-Kreisen hieß es, dass man mit ersten Lieferungen frühestens Mitte April rechne. Die endgültige Entscheidung über die bedingte Marktzulassung trifft die EU-Kommission, dies gilt jedoch als reine Formsache. In den USA, Kanada und Bahrain wurde der Impfstoff von Johnson & Johnson bereits genehmigt.

DMP-Sonderregelungen gelten bis 30. Juni 2021

Der Deutsche Bundestag hat die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite um weitere drei Monate ausgeweitet. Damit verlängern sich auch die Corona-Sonderregelungen für die DMP-Dokumentation und -Schulung, deren Gültigkeit an diese Regelung geknüpft ist. Wie wir bereits in unserer [Corona-Praxisinformation vom 22. Dezember 2020](#) berichteten, bestehen die Ausnahmeregelungen



im Bereich DMP damit bis zum letzten Tag des Quartals, in dem die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite endet (derzeit: 30. Juni 2021).

Weitere Regelungen zum Grippeimpfstoff für Über-60-Jährige

In der kommenden Grippesaison können für die über 60-jährigen Versicherten neben dem hochdosierten Grippeimpfstoff Efluelda nun doch wieder die anderen tetravalenten Grippeimpfstoffe zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Dies geht aus einer aktuellen Rechtsverordnung (RVO) des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) hervor, die rückwirkend am 8. März in Kraft getreten ist. Das BMG möchte damit sicherstellen, dass in der Grippesaison 2021/2022 ausreichend Impfstoff für die Personengruppe 60 plus verfügbar ist.

Die Ständige Impfkommission (Stiko) hatte ihre Empfehlungen für die Grippeimpfung für die kommende Saison aktualisiert und für die Gruppe der Über-60-Jährigen einen Hochdosis-Impfstoff empfohlen. Daraufhin wurde die Schutzimpfungs-Richtlinie zum 21. Januar angepasst – so dass dann nur noch ein hochdosierter Grippeimpfstoff zu Lasten der GKV hätte verordnet werden können. Mit der neuen RVO wurde diese Einschränkung wieder geöffnet. Damit wird klargestellt, dass die Impfstoffe gleichrangig einsetzbar sind und die Verordnung des teureren hochdosierten Impfstoffes als wirtschaftlich gilt.

Patienten über Anspruch aufklären

Ärztinnen und Ärzte erfüllen den Anspruch eines über 60-jährigen Patienten auch durch eine Impfung mit einem quadrivalenten Impfstoff. Beide Ansprüche des Patienten bestehen nebeneinander. Der Anspruch des Patienten ist nicht gegenüber dem einzelnen Arzt, sondern der GKV geltend zu machen.

Das heißt: Möchte sich ein Patient mit dem hochdosierten Impfstoff impfen lassen, der in der Praxis nicht vorrätig ist, liegt es in seiner Verantwortung, einen anderen Arzt zu konsultieren, bei dem dieser verfügbar ist. Verimpft ein Arzt bei einem Über-60-Jährigen einen quadrivalenten Impfstoff, sollte er aus **haftungsrechtlichen Gründen** auf Folgendes hinweisen: Der Patient hat auch Anspruch auf einen Hochdosis-Impfstoff, der jedoch in seiner Praxis nicht verfügbar ist. Der Impfanspruch ist jedoch auch mit dem quadrivalenten Impfstoff erfüllt.

Weiterhin sollte sich die Menge des vorbestellten Grippeimpfstoffes an den Mengen der aktuellen Saison orientieren. Die Praxen in Nordrhein bestellen den Grippeimpfstoff für die kommende Saison über ihre Apotheke vor. Die Impfstoffe können produktneutral zum Beispiel als „Grippeimpfstoff 2021/2022 mit oder ohne Kanüle“ oder „Hochdosis-Grippeimpfstoff 2021/2022“ als Sprechstundenbedarf (SSB) vorbestellt werden.



KVNO Praxisinformation

12. MÄRZ 2021

Bei produktneutraler Bestellung des tetravalenten (nicht hochdosierten) Grippeimpfstoffes liefert die Apotheke dann einen der drei preisgünstigsten tetravalenten Grippeimpfstoffe. Dabei sollten insgesamt bis zu 100 Prozent des Bedarfs der Vorsaison bestellt werden. Wird weniger Impfstoff verimpft, als geordert wurde, sieht der Gesetzgeber eine „angemessene Überschreitung“ als wirtschaftlich an: Für 2020/2021 darf die bestellte Impfstoffmenge dabei im Vergleich zu den tatsächlich verimpften Dosen um 30 Prozent höher liegen.

[Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza und Masern](#)



[Weitere Informationen zur Grippeimpfung 2021/2022 in der Verordnungsinformation Nordrhein \(PDF, 431 KB\)](#)



**Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.**